

nichts von Speise oder tranck anheim gebe / Sondern sollen dieselben die Hochzeit gänzlich vnbedrenget lassen.

Nach gehaltenener Mahlzeit / so den Tisch, Gästen abgedanckt / sollen die Pfeiffer alsbald auffschlagen / vnd zum Tanze fördern / nicht des truncks oder anderes fürwikes warten / Die Gäste selbst auch mit dem nachsitzen / den Wirt nicht beschweren / Sondern alsbald nach dem Abdancken / wann die Drummel geschlagen / dem Breutigam folgen / vnd mit einander zugleich Braut vnd Breutigam auff den Tanzsaal geleiten. Die Weiber aber vber die Gassen nicht in blossen dünnen Hauben / sondern in Mützen gehen.

Es sollen auch hinfüro die Tanzsäle von den hierzu bestelleten Dienern geschlossen gehalten / vnd nicht jederman / ohne vnterscheid / hienauff gelassen werden. Sonderlich aber sollen arme Leute vnd die Dienstboten nicht alle Tänze außlauffen.

Wer aber tanzen wil / sol es mit zucht vnd bescheidenheit thun / vnd ein jeder wie ihm die Jungfraw oder Fraw auffgezogen wird / nachfolgen / vñ einem andern für ihm nicht vor oder einspringen. Alles verdrehen / schwenccken / umbführen / dengen / vnd dergleichen vngewerde im Tanze / sol Mann vnd Weib / Gesellen vnd Jungfrawen / gänzlich verboten sein. Bey des Raths vnablässlicher Straffe / von einem jeden verbrechen ein
Tha-